

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

PStG-VwV mit Erläuterungen

3. Lieferung

Anleitung zum Einordnen

Die 3. Lieferung der PStG-VwV stellt einen Komplettaustausch dar. Bitte den gesamten Inhalt der 2. Lieferung gegen die 3. Lieferung austauschen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

PStG-VwV mit Erläuterungen

Stand: Juli 2021

Herausgegeben von

Dr. Heribert Schmitz

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern a. D.

Heinrich Bornhofen

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a. D.

Ilona Müller

Oberamtsrätin im Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Verlag für Standesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(PStG-VwV 3. Lieferung 2021 mit Erläuterungen)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.2010
(BAnz. Nr. 57a vom 15.4.2010)

geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 3.6.2014
(BAnz. AT vom 12.6.2014)

und die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV) vom 18.8.2021
(BAnz. AT vom 25.8.2021 B2)

© Verlag für Standesamtswesen GmbH · Frankfurt am Main · Berlin 2021

Alle Rechte für diese Ausgabe vom Verleger vorbehalten

Typographie: Farnschläder & Mahlstedt GmbH, Hamburg

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck: AZ Druck und Datentechnik, Kempten

Loseblattausgabe

Grundwerk ISSN 2190-4227

3. Lieferung ISBN 978-3-8019-3125-4

Vorwort zur 3. Lieferung

Seit der letzten Änderung der PStG-VwV im Jahre 2014 sind mehrere Rechtsänderungen mit zum Teil gravierenden Auswirkungen für die standesamtliche Praxis ergangen. Zu nennen sind exemplarisch aus dem Jahr 2015 das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner sowie das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), aus den Jahren 2017 und 2018 das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und das dazu erlassene Umsetzungsgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sowie die durch den neuen § 45a PStG eröffnete Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen zu ändern. In den weiteren Jahren folgten das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben mit der Möglichkeit der Geschlechtsangabe »divers« (§ 45b), grundlegende Änderungen des Adoptionsrechts und die ApostillenVO EU.

Durch das 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 17.7.2017 und mehrere PStV-Änderungen ist den erforderlichen Anpassungen bereits zeitnah Rechnung getragen worden. Die vorliegende 2. PStG-VwV-ÄndVwV vom 18.8.2021 (BAnz. AT 25.8.2021 B2) aktualisiert nun auch die Verwaltungsvorschriften des PStG, womit der Vorschriften Dreiklang PStG/PStV/PStG-VwV wiederhergestellt ist.

Das bewährte Konzept des Werkes ist unverändert: Neben dem Wortlaut der jeweiligen PStG-Regelung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift verweisen Marginalien am Rande des Textes auf die gesetzlichen Grundlagen. Die ergänzenden Erläuterungen enthalten außerhalb des Regelungstextes der PStG-VwV in gebotener Kürze weitergehende Informationen zum rechtlichen Hintergrund; sie verweisen zudem auf Rechtsprechung und Literatur.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei § 3 PStG in dem vorangestellten Gesetzestext bereits die Änderung durch das Registermodernisierungsgesetz vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591) berücksichtigt ist, obwohl diese erst zu einem bei Redaktionsschluss dieses Werkes noch nicht bekannten Zeitpunkt in Kraft tritt. Der Zeitpunkt wird durch das BMI bekannt gegeben, sobald die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung gegeben sind. Durch die Berücksichtigung der Änderung soll

der Anwender die Möglichkeit erhalten, sich frühzeitig mit der Neuregelung vertraut zu machen.

Abschließend danken die Herausgeber an dieser Stelle Frau Regierungsdirektorin Uta Berndt-Benecke und Herrn Oberamtsrat Rainer Bockstette für die Mitarbeit an dieser Auflage.

Berlin, im Juli 2021

Heribert Schmitz

Heinrich Bornhofen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)

Inhaltsübersicht*

ALLGEMEINER TEIL

A 1 Namensführung

- A 1.1 Angabe von Namen (§ 23 PStV)
- A 1.2 Vorname
- A 1.3 Familienname

A 2 Orts- und Zeitangaben

- A 2.1 Ortsangaben
- A 2.2 Zeitangaben

A 3 Religion

- A 3.1 Körperschaftsstatus
- A 3.2 Eintragung auf Wunsch

A 4 Sprache und Schrift

- A 4.1 Übersetzung in die deutsche Sprache (§ 2 PStV)
- A 4.2 Transliteration
- A 4.3 Zeichensatz

A 5 Ausländische öffentliche Urkunden

- A 5.1 Legalisation
- A 5.2 Apostille
- A 5.3 EU-Apostillenverordnung
- A 5.4 Sonstige Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation

A 6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen

- A 6.1 Grundsatz
- A 6.2 Entscheidungen in Ehesachen
- A 6.3 Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen
- A 6.4 Entscheidungen über Todeserklärung

* Zu den in eckige Klammern gesetzten Paragraphen sind in der amtlichen PStG-VwV keine Regelungen erlassen worden. Die Texte der betreffenden Paragraphen sind in dieser Ausgabe abgedruckt und mit ergänzenden Erläuterungen versehen.

A 7 Prüfung der Staatsangehörigkeit

A 7.1 Deutsche

A 7.2 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge

A 7.3 Staatenlose

A 8 Abkürzungen**A 9 Kostenfreiheit**

A 9.1 Kostenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht

A 9.2 Kostenfreiheit nach internationalen Übereinkommen

BESONDERER TEIL**Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen****1 Zu § 1 PStG Personenstand, Aufgaben des Standesamts****2 Zu § 2 PStG Standesbeamte**

2.1 Verfahrensbeteiligte

2.2 Strafbestimmungen

2.3 Verschwiegenheitspflicht

2.4 Fortbildungspflicht

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister**3 Zu § 3 PStG Personenstandsregister****4 Zu § 4 PStG Sicherungsregister (§ 20 PStV)****5 Zu § 5 PStG Fortführung der Personenstandsregister**

5.1 Folgebeurkundungen (§ 17 PStV)

5.2 Beim Standesamt I in Berlin eingehende Urkunden über Personenstandsfälle im Ausland

5.3 Fristen zur Fortführung der Personenstandsregister

6 Zu § 6 PStG Aktenführung

6.1 Sammelakten (§ 22 PStV)

6.2 Allgemeine Akten

7 Zu § 7 PStG Aufbewahrung

7.1 Sorgfältige Aufbewahrung

7.2 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive (§ 25 PStV)

- 8 Zu § 8 PStG Verlust eines Personenstandsregisters (§ 24 PStV)**
 - 8.1 Verlust eines elektronischen Registers
 - 8.2 Verlust eines Papierregisters
 - 8.3 Verlust eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs
- 9 Zu § 9 PStG Beurkundungsgrundlagen**
 - 9.1 Öffentlich beglaubigte Erklärung
 - 9.2 Rückgabe von Urkunden (§ 4 PStV)
 - 9.3 Prüfungspflicht des Standesbeamten (§ 5 PStV)
 - 9.4 Anzeige eines Personenstandsfalls (§ 6 PStV)
 - 9.5 Versicherung an Eides statt
- [10 § 10 PStG Auskunfts- und Nachweispflicht]**

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

- 11 Zu § 11 PStG Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt**
- 12 Zu § 12 PStG Anmeldung der Eheschließung (§ 28 PStV)**
 - 12.1 Zuständigkeit
 - 12.2 Anmeldung durch Bevollmächtigten
 - 12.3 Angaben der Eheschließenden
 - 12.4 Vorzuliegende Unterlagen
 - 12.5 Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung
 - 12.6 Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses
 - 12.7 Weitere Unterlagen bei Auslandsbeteiligung
 - 12.8 Sonstige Hinweise an die Eheschließenden
- 13 Zu § 13 PStG Prüfung der Ehevoraussetzungen**
 - 13.1 Anzuwendendes Recht
 - 13.2 Prüfung nach deutschem Recht
 - 13.3 Prüfung nach ausländischem Recht
 - 13.4 Prüfung bei lebensgefährlicher Erkrankung
 - 13.5 Abschluss der Prüfung
- 14 Zu § 14 PStG Eheschließung (§ 29 PStV)**
 - 14.1 Eheschließung
 - 14.2 Niederschrift über die Eheschließung
- 15 Zu § 15 PStG Eintragung in das Eheregister**

Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

16 Zu § 16 PStG Fortführung

- 16.1 Anlass der Fortführung
- 16.2 Folgebeurkundung über Tod, Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit
- 16.3 Folgebeurkundung über Aufhebung oder Scheidung der Ehe
- 16.4 Folgebeurkundung über Änderung oder Angleichung des Namens
- 16.5 Folgebeurkundung über Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 16.6 Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit
- 16.7 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 16.8 Folgebeurkundung über Auflösung der Ehe durch Wieder-
verheiratung

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

17 Zu § 17 PStG Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

17a Zu § 17a PStG Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

Kapitel 5 Geburt

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

18 Zu § 18 PStG Anzeige

- 18.1 Anzeigefrist, verzögerte Anzeige, fehlender Vorname
- 18.2 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt (§ 31 PStV)

19 Zu § 19 PStG Anzeige durch Personen

- 19.1 Anzeigepflicht
- 19.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrages, der NATO und bei Diplomaten

20 Zu § 20 PStG Anzeige durch Einrichtungen

- 20.1 Anzeigepflicht der Einrichtung
- 20.2 Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird

21 Zu § 21 PStG Eintragung in das Geburtenregister

- 21.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 21.2 Grundsätze des deutschen Vornamensrechts
- 21.3 Geburtsname

- 21.4 Weitere Eintragungen
- 21.5 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 34 PStV)
- Abschnitt 2 **Besonderheiten**
- 22 Zu § 22 PStG Fehlende Angaben**
- 22.1 Fehlende Vornamen
- 22.2 Geschlechtsangabe
- 23 Zu § 23 PStG Zwillings- oder Mehrgeburten**
- 24 Zu § 24 PStG Findelkind**
- 25 Zu § 25 PStG Person mit ungewissem Personenstand**
- 25.1 Örtliche Zuständigkeit
- 25.2 Ermittlung des Personenstandes vor Beurkundung
- 25.3 Anwendungsausschluss
- 26 Zu § 26 PStG Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes**
- 26.1 Geburt beurkundet bei anderem Standesamt
- 26.2 Ermittlung weiterer Daten
- Abschnitt 3 **Fortführung des Geburtenregisters**
- 27 Zu § 27 PStG Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung**
- 27.1 Fortführung des Geburtenregisters (§ 36 PStV)
- 27.2 Folgebeurkundung über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- 27.3 Folgebeurkundung über Anerkennung der Mutterschaft
- 27.4 Folgebeurkundung über Nichtbestehen der Vaterschaft
- 27.5 Folgebeurkundung über Annahme als Kind
- 27.6 Folgebeurkundung über Annahme als Kind im Ausland
- 27.7 Folgebeurkundung über Namensänderung
- 27.8 Folgebeurkundung über nachträgliche Angabe oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 27.9 Folgebeurkundung über Änderung der Religionszugehörigkeit
- 27.10 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 27.11 Hinweise

Kapitel 6 Sterbefall

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

28 Zu § 28 PStG Anzeige

- 28.1 Anzeigefrist
- 28.2 Angaben des Anzeigenden
- 28.3 Anhaltspunkte für einen gewaltsamen Tod
- 28.4 Nachweise bei Anzeige eines Sterbefalls (§ 38 PStV)

29 Zu § 29 PStG Anzeige durch Personen

- 29.1 Anzeigepflicht
- 29.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrags, der NATO und bei Diplomaten
- 29.3 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (§ 44 PStV)
- 29.4 Schriftliche Anzeige durch Bestattungsunternehmen

30 Zu § 30 PStG Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

31 Zu § 31 PStG Eintragung in das Sterberegister

- 31.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 31.2 Unbekannter Todeszeitpunkt
- 31.3 Sterbeort und letzter Wohnsitz
- 31.4 Religionszugehörigkeit des Verstorbenen
- 31.5 Familienstand des Verstorbenen
- 31.6 Besonderheiten bei der Beurkundung (§ 40 PStV)
- 31.7 Hinweise

Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters, Todeserklärungen

32 Zu § 32 PStG Fortführung

- 32.1 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 32.2 Hinweise

33 Zu § 33 PStG Todeserklärungen

- 33.1 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen (§ 41 PStV)
- 33.2 Sterbefallbeurkundung nach Todeserklärung

Kapitel 7 Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug, besondere Beurkundungsfälle

- 34 Zu § 34 PStG Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland**
- 34.1 Abgrenzung Inland und Ausland
 - 34.2 Ausschluss von nachträglicher Beurkundung
 - 34.3 Vermeidung von Doppelbeurkundungen
 - 34.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
 - 34.5 Namensführung der Ehegatten
 - 34.6 Nicht erwiesene Angaben
 - 34.7 Übereinkommen zur Erleichterung von Eheschließungen im Ausland
- [35 § 35 PStG Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland]**
- 36 Zu § 36 PStG Geburten und Sterbefälle im Ausland**
- 36.1 Abgrenzung Inland und Ausland
 - 36.2 Vermeidung von Doppelbeurkundungen und nicht erwiesene Angaben
 - 36.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
 - 36.4 Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland
 - 36.5 Zuständigkeit
- 37 Zu § 37 PStG Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen**
- 37.1 Geburts- oder Sterbeort
 - 37.2 Sterbefall außerhalb des Seeschiffes
- [38 § 38 PStG Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern (§ 43 PStV)]**
- 39 Zu § 39 PStG Ehefähigkeitszeugnis**
- 39.1 Voraussetzung zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses
 - 39.2 Ablehnung der Ausstellung
 - 39.3 Hinweis auf Namensführung
 - 39.4 Formblatt für Ehefähigkeitszeugnis
 - 39.5 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis (§ 51 PStV)
 - 39.6 Gleichgeschlechtliche Ehe und Lebenspartnerschaft
- 40 Zu § 40 PStG Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung**

Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen

- 41 Zu § 41 PStG Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten**
 - 41.1 Allgemeine Vorbemerkung
 - 41.2 Namenserklärung nach Auflösung der Ehe
- [42 § 42 PStG Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern]**
- 43 Zu § 43 PStG Erklärungen zur Namensangleichung**
 - 43.1 Angleichung von Namen (§ 45 PStV)
 - 43.2 Weitere Angaben in der Erklärung
 - 43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung
- 44 Zu § 44 PStG Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft**
 - 44.1 Allgemeine Vorbemerkung
 - 44.2 Anerkennung der Vaterschaft
 - 44.3 Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt des Kindes
 - 44.4 Anerkennung der Vaterschaft und namensrechtliche Folgen
 - 44.5 Unterhaltserklärung
 - 44.6 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden
 - 44.7 Anerkennung der Mutterschaft
 - 44.8 Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung
- 45 Zu § 45 PStG Erklärungen zur Namensführung des Kindes**
 - 45.1 Allgemeine Vorbemerkung
 - 45.2 Erklärungen mehrerer Personen
 - 45.3 Weitere Angaben in der Erklärung
 - 45.4 Doppelname
- 45a Zu § 45a PStG Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen**
- 45b Zu § 45b PStG Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung**

Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts

- 46** Zu § 46 PStG Änderung einer Anzeige
- 47** Zu § 47 PStG Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung
- 47.1 Berichtigungen (§ 47 PStV)
- 47.2 Fehlende Angaben im Eintrag
- 47.3 Fehlerhafte Registrierungsdaten
- 47.4 Anhörung Beteiligter
- Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren
- 48** Zu § 48 PStG Berichtigung auf Anordnung des Gerichts
- 48.1 Form des Berichtigungsantrags
- 48.2 Übereinkommen über die Berichtigung von Einträgen
- 49** Zu § 49 PStG Anweisung durch das Gericht
- 50** Zu § 50 PStG Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte
- [51 § 51 PStG Gerichtliches Verfahren]
- [52 § 52 PStG Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung]
- 53** Zu § 53 PStG Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde

Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister

Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden

- 54** Zu § 54 PStG Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden
- 54.1 Beweiskraft der Standesregister und ähnlicher Register
- 54.2 Beweiskraft öffentlicher Urkunden
- 54.3 Beweiskraft mehrsprachiger Urkunden
- 55** Zu § 55 PStG Personenstandsurkunden (§ 48 PStV)
- 55.1 Ausstellung von Personenstandsurkunden
- 55.2 Ausstellung von Urkunden nach Ablauf der Fortführungsfristen
- 55.3 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister (§ 50 PStV)

- 55.4 Internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)
- 56 Zu § 56 PStG Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden**
 - 56.1 Inhalt der Urkunden
 - 56.2 Besonderheiten bei Personenstandsurkunden aus Altregistern
 - 56.3 Ausstellung von Personenstandsurkunden bei einem nicht registerführenden Standesamt
- 57 Zu § 57 PStG Eheurkunde**
 - 57.1 Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung
 - 57.2 Eintragung der Namen
 - 57.3 Berücksichtigung von Folgebeurkundungen
 - 57.4 Besonderheiten bei Eheurkunden aus Altregistern
- [58 § 58 PStG Lebenspartnerschaftsurkunde]**
- 59 Zu § 59 PStG Geburtsurkunde**
 - 59.1 Urkunde für tot geborenes Kind
 - 59.2 Urkunde für angenommenes Kind
 - 59.3 Urkunde für Mutterschaftshilfe
 - 59.4 Weglassen von Angaben
 - 59.5 Besonderheiten bei Geburtsurkunden aus Altregistern
- 60 Zu § 60 PStG Sterbeurkunde**
 - 60.1 Angabe der Todeszeit
 - 60.2 Person für tot erklärt
 - 60.3 Besonderheiten bei Sterbeurkunden aus Altregistern
- Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister**
- 61 Zu § 61 PStG Allgemeine Vorschriften für die Benutzung**
 - 61.1 Arten der Benutzung
 - 61.2 Archivrechtliche Benutzung nach Ablauf der Fortführungsfristen
- 62 Zu § 62 PStG Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht**
 - 62.1 Rechtliches und berechtigtes Interesse
 - 62.2 Benutzung durch Personen (§ 53 PStV)
- 63 Zu § 63 PStG Benutzung in besonderen Fällen**
 - 63.1 Benutzung bei Annahme als Kind
 - 63.2 Benutzung bei Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

- 64 Zu § 64 PStG Sperrvermerke**
 - 64.1 Allgemeine Vorbemerkung
 - 64.2 Sperrvermerk zum Schutz persönlicher Interessen
 - 64.3 Sperrvermerk zum Zeugenschutz

- 65 Zu § 65 PStG Benutzung durch Behörden und Gerichte**
 - 65.1 Behördenbegriff
 - 65.2 Benutzung der Sammelakten durch Behörden und Gerichte
 - 65.3 Benutzung durch Religionsgemeinschaften
 - 65.4 Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen (§ 54 PStV)
 - 65.5 Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden
 - 65.6 Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland
 - 65.7 Schriftverkehr zwischen Standesämtern und ausländischen Behörden
 - 65.7.1 Diplomatischer Weg
 - 65.7.2 Konsularischer Weg
 - 65.7.3 Direkter Schriftverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen
 - 65.7.4 Sonstiger Verkehr mit ausländischen Behörden

- 66 Zu § 66 PStG Benutzung für wissenschaftliche Zwecke (§ 55 PStV)**
 - 66.1 Voraussetzungen
 - 66.2 Erforderlichkeit

- 67 Zu § 67 PStG Einrichtung zentraler Register**

- 68 Zu § 68 PStG Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen**
 - 68.1 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister (§ 57 PStV)
 - 68.2 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister (§ 58 PStV)
 - 68.3 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister (§ 60 PStV)
 - 68.4 Mitteilungen an Ausländerbehörden
 - 68.5 Mitteilungen für statistische Zwecke (§ 61 PStV)
 - 68.6 Besonderheiten bei Mitteilungen (§ 62 PStV)
 - 68.7 Datenübermittlung (§ 63 PStV)

- 68a Zu § 68a PStG Rechte der betroffenen Personen**

Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten

- 69 Zu § 69 PStG Erzwingung von Anzeigen**
- 69.1 Zwangsgeld
- 69.2 Zwangsgeld bei Mitgliedern ausländischer Missionen
- 70 Zu § 70 PStG Bußgeldvorschriften**
Ordnungswidrigkeit, Straftat
- [71 § 71 PStG Personenstandsbücher aus Grenzgebieten]**
- [72 § 72 PStG Erhebung von Gebühren und Auslagen] (weggefallen)**

Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen

- [73 § 73 PStG Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen]**
- [74 § 74 PStG Rechtsverordnungen der Landesregierungen]**

Kapitel 12 Übergangsvorschriften

- 75 Zu § 75 PStG Übergangsbeurkundung (§ 65 PStV)**
- 75.1 Übernahme in elektronische Register (§ 69 PStV)
- 76 Zu § 76 PStG Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister**
- 76.1 Fortführung von Altregistern (§ 66 PStV)
- 76.2 Personenstandsurkunden aus Altregistern (§ 70 PStV)
- 76.3 Nacherfassung in elektronischen Registern (§ 69 PStV)
- 77 Zu § 77 PStG Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher (§ 67 PStV)**
- [78 Zu § 78 PStG Heiratsbuch] (weggefallen)**
- [79 § 79 PStG Altfallregelung]**

Anlage 1 Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Eheregister

Anlage 2 Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Geburtenregister

Anlage 3 Zulässige Abkürzungen

ALLGEMEINER TEIL

A1 Namensführung

A1.1 Angabe von Namen (§ 23 PStV)

A1.1.1 Weicht in einer vorgelegten Urkunde die Schreibweise des Namens von der des Personenstandseintrags der betroffenen Person ab, darf eine Amtshandlung, insbesondere eine Beurkundung, nicht von der vorherigen Berichtigung der Urkunde abhängig gemacht werden, wenn sich aus den sonstigen Umständen ergibt, dass es sich um die Person handelt, die durch die Urkunde ausgewiesen werden soll.

A1.1.2 Nach dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473)¹ verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Namen natürlicher Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich einzutragen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A1.1.3 Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass), ist diese Schreibweise maßgebend (siehe auch Nummer A 4.2).

A1.2 Vorname

A1.2.1 Die Vornamen sind in der Weise einzutragen, wie sie sich aus dem Geburtseintrag ergeben. Ist der Vorname einer Person, die zum Zeitpunkt des Namenserwerbs die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, in einem nicht nach deutschem Recht geführten Personenstandsregister entgegen dem Willen der Sorgeberechtigten in fremdländischer Form eingetragen worden, so ist der Vorname in der ursprünglich gewünschten deutschen Form einzutragen. Im Übrigen gelten für die Eintragung der Vornamen die Hinweise zur Eintragung von Familiennamen entsprechend.

BGB §§ 1626,
1626a

¹ NamAngÜb s. GS Nr. 241.

A1.3 Familienname

A1.3.1 Der Familienname ergibt sich aus dem Geburtseintrag und anderen Personenstandseinträgen des Namensträgers, gegebenenfalls auch aus Personenstandseinträgen von Vorfahren, wenn der Familienname von diesen abgeleitet wird. Der sich aus dem Geburtenregister ergebende Familienname eines Kindes wird als Geburtsname bezeichnet. PStV § 23

A1.3.2 Ergeben sich bei deutschen Personenstandseinträgen Unklarheiten wegen der Schreibweise der Umlaute ä/ae, ö/oe, ü/ue oder der Buchstaben ss, ß, ſ und ſc, soll die Schreibweise angewendet werden, die einem der Einträge entspricht und gebräuchlich geworden ist. In manchen Gegenden übliche Merkmale, die zeitweilig zur Unterscheidung des Namensträgers von anderen Personen des gleichen Namens dienen und somit nicht Bestandteil des Familiennamens sind, dürfen nicht in die Personenstandsregister eingetragen werden (z. B. senior). Weichen Urkunden, die in verschiedenen Staaten ausgestellt worden sind, in der Schreibweise des Familiennamens voneinander ab und handelt es sich dabei nicht um offensichtliche Schreibfehler, ist der Name nach der Urkunde einzutragen, die in dem Staat ausgestellt worden ist, dem der Betroffene zur Zeit der Ausstellung der Urkunde angehört hat; als Staatsangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind auch Staatenlose und Flüchtlinge anzusehen, deren Personalstatut vom Recht des betreffenden Staates bestimmt wird. EGBGB
Art. 10 Abs. 1,
Art. 5 Abs. 1

A1.3.3 Die ehemalige Adelsbezeichnung ist nach Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung² Bestandteil des Familiennamens und muss dem Vornamen folgen (z. B. Otto Graf von R.). Sie wird geschlechtsspezifisch verwendet; so heißen z. B. die Ehefrau und die ledige Tochter eines Grafen von R. »Gräfin von R.«, die Ehefrau eines Freiherrn von K. »Freifrau von K.«, die ledige Tochter »Freiin von K.«. Nach dem 13. August 1919 geborene Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führen den Namen der Mutter mit der früheren Adelsbezeichnung; vor diesem Zeitpunkt geborene Kinder führen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, diese Bezeichnung nicht. Personen, die Namen mit ehemaligen

² WRV s. GS Nr. 100a.

Adelsbezeichnungen führen, übertragen ihren Namen auch durch Namenserteilung und Annahme als Kind. Besaß ein Namensträger vor dem 14. August 1919 den persönlichen Adel, ist die persönliche Adelsbezeichnung nicht übertragbar. Das Gleiche gilt für eine besondere Adelsbezeichnung, die durch das vor dem 14. August 1919 geltende Adelsrecht auf bevorrechtigte Haus- oder Familienmitglieder übertragen wurde.

- A1.3.4 Einbürgerungsurkunden und Adelshandbücher sind kein ausreichender Beweis für die Führung früherer Adelsbezeichnungen.
- A1.3.5 Ausländische Adelsbezeichnungen wie Count oder Earl werden nicht übersetzt und nur eingetragen, wenn sie nach dem anzuwendenden Recht Bestandteile des Familiennamens sind.
- A1.3.6 Hat eine ausländische Stelle den Familiennamen einer Person, die zu diesem Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger war, in einen anderen Namen geändert oder seine Schreibweise verändert, ist der Name in der ursprünglichen deutschen Form in die Personenstandsregister einzutragen, wenn sie nachgewiesen werden kann. Familiennamen dürfen vorbehaltlich des § 94 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesvertriebenengesetzes³ nicht übersetzt werden. Dies gilt auch, wenn der Namensträger seine Staatsangehörigkeit wechselt.
- A1.3.7 Auf die Erklärungsmöglichkeiten nach Artikel 47 und Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche⁴, nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes und nach § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes⁵ ist hinzuweisen. Familiennamen von Vertriebenen und Spätaussiedlern, die in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben sind, werden nicht transliteriert, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Namensträger oder seine Vorfahren den Namen in einer deutschen Form geführt haben. Für Eintragungen in die Personenstandsregister ist nur die deutsche Namensform maßgebend.
- A1.3.8 Wenn der gewünschte Familienname eines Deutschen nur

EGBGB
Art. 10 Abs. 1,
Art. 5 Abs. 1

³ BVFG s. GS Nr. 60.

⁴ EGBGB s. GS Nr. 30a.

⁵ EurMindhÜb s. GS Nr. 243.

durch eine behördliche Namensänderung ermöglicht werden könnte, soll das Standesamt die Beteiligten in geeigneten Fällen darauf hinweisen. Das Gleiche gilt, wenn zweifelhaft ist, welchen Familiennamen ein Deutscher zu führen hat.

A2 Orts- und Zeitangaben

A2.1 Ortsangaben

- A2.1.1 Orte sind so einzutragen, dass sie später jederzeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können.
- A2.1.2 Für Orte im Inland ist die amtliche Gemeindebezeichnung einzutragen. Bei gleichnamigen Gemeinden ist zur näheren Kennzeichnung der Verwaltungsbezirk (Kreis) hinzuzufügen.
- A2.1.3 Für die Eintragung von Orten im Ausland ist die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung zu verwenden und, sofern eine nähere Kennzeichnung durch Hinzufügung des Verwaltungsbezirks oder einer geographischen Bezeichnung (z.B. Gebirge, Fluss) nicht ausreicht, daneben der Staat zu vermerken. Ist im Inland eine deutsche Bezeichnung üblich, so ist diese einzutragen; die fremde Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden. Gibt es für eine Ortsbezeichnung keine hier gebräuchliche lateinische Schreibweise und ist der Ortsname auch in den vorgelegten urkundlichen Nachweisen nur in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben, ist der Name so weit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben; hierbei sind die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ist eine Transliteration nicht möglich, so sind Namen und sonstige Wörter nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen.
- A2.1.4 Haben Orte durch Umbenennung, Zusammenschluss oder Eingliederung eine andere Bezeichnung erhalten und wird bei Eintragungen in Personenstandsregistern und bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden bei der Angabe des Ereignisortes auf Einträge vor der Umbenennung, dem Zusammenschluss oder der Eingliederung Bezug genommen, ist der zur Zeit des Eintritts des damaligen Personenstandsfalls geltende Name einzutragen; bei Orten im Inland soll, bei anderen Orten kann der

neue Name unter Voranstellung des Wortes »jetzt« hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezeichnung des Standesamts geändert worden ist. Bei der Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus dem Register oder beglaubigten Registerausdrucken sind den bei Eintritt des damaligen Personenstands-falls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes »jetzt« hinzuzufügen.

A 2.2 Zeitangaben

A 2.2.1 Datumsangaben sind in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr (z. B. 23.05.2003) einzutragen; Tag und Monat sind zweistellig, die Jahreszahl ist vierstellig einzutragen. Zeitangaben bei Geburten und Sterbefällen sind mit Stunde und Minute (z. B. 17:23 Uhr) einzutragen. Für alle Angaben sind arabische Ziffern zu verwenden, hierbei sind die Ziffern 0 bis 9 mit 00 bis 09 zu bezeichnen.

A 2.2.2 Bei der Angabe von Stunde und Minute, zu der sich ein Personenstandsfall ereignet hat, ist die Zeit bis zur Vollendung der ersten Minute eines Tages mit 00:00 Uhr und die Zeit bis zur Vollendung der letzten Minute eines Tages mit 23:59 Uhr anzugeben.

A 2.2.3 In Jahren, in denen die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, sind bei der Angabe der doppelt erscheinenden Stunde am Ende der Sommerzeit der ersten Stunde der Großbuchstabe A und der zweiten Stunde der Großbuchstabe B hinzuzufügen.

SoZV

A 3 Religion

A 3.1 Körperschaftsstatus

A 3.1.1 Den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen diejenigen Religionsgemeinschaften, die bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt waren (altkorporierte Religionsgemeinschaften) oder denen dieser Status auf Antrag hin gewährt wurde. Ob eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, kann den amtlichen Bekanntmachungen der für die Kirchen zuständigen Ministerien der Länder

GG Art. 140
WRV Art. 137

entnommen werden. Eine bundesweite Zusammenstellung kann auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

- A3.1.2 Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben, sind Religionsgemeinschaften gleichgestellt (z. B. Humanistische Verbände); somit kann auch die Zugehörigkeit zu einer solchen Vereinigung in die Personenstandsregister eingetragen werden, wenn die Vereinigung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

A3.2 Eintragung auf Wunsch

- A3.2.1 Die Beteiligten sollen darauf hingewiesen werden, dass auf ihren Wunsch hin die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, in das Personenstandsregister eingetragen werden kann. Wünscht ein Beteiligter die Eintragung, so genügt es, wenn der Körperschaftsstatus in einem Bundesland besteht.
- A3.2.2 Wird der Wunsch zur Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht geäußert, entfallen die für die Eintragung vorgesehenen Felder in den Personenstandsurkunden.

A4 Sprache und Schrift

A4.1 Übersetzung in die deutsche Sprache (§ 2 PStV)

- A4.1.1 Ein Beteiligter darf nicht als Dolmetscher in eigener Angelegenheit tätig werden. Die von einem nicht allgemein beeidigten Dolmetscher abzunehmende Versicherung an Eides statt ist entsprechend § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes¹ zu leisten.
- A4.1.2 Der Inhalt einer vorgelegten Urkunde muss vom Standesamt zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Beurkundung eines Personenstandsfalls zweifelsfrei erfasst werden; dies ist bei einer fremdsprachigen Urkunde grundsätzlich nur dann gewährleistet, wenn auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde vorgelegt wird. Der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein. Nach Artikel 6 Absatz 2

VwVfG § 23
Abs. 2

1 GVG s. GS Nr. 70.

der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillenverordnung)² kann eine beglaubigte Übersetzung auch durch eine Person angefertigt werden, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU dazu qualifiziert ist. Für die Anerkennung einer Übersetzung in beglaubigter Form gilt Nummer A 5.3.

A 4.2 Transliteration

Verwendet eine fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen, sind Namen so weit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben, das heißt, jedes fremde Schriftzeichen ist durch das gleichwertige lateinische Schriftzeichen wiederzugeben.³ Hierbei sind nach dem Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (siehe Nummer A 1.1.2) die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass), ist diese Schreibweise maßgebend. Ist eine Transliteration nicht möglich, so sind Namen und sonstige Wörter nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen.

VwVfG § 23
PStV § 15
Abs. 3

A 4.3 Zeichensatz

Für die elektronische Führung der Personenstandsregister und die Datenübermittlung ist ausschließlich der Standard »Lateinische Zeichen in Unicode« zu verwenden. Dieser legt die Teilmenge der Lateinischen Zeichen des Unicode-Standards in Form des Datentyps String.Latin abschließend fest. Der Standard in der jeweils gültigen Version kann auf der Internetseite www.xoev.de abgerufen werden.

2 ApostillenVO-EU s. GS Nr.206.

3 Die Festschreibung der deutschen Sprache als Amtssprache schließt grundsätzlich die Pflicht zur Verwendung lateinischer Schriftzeichen ein.

A 5 Ausländische öffentliche Urkunden

A 5.1 Legalisation

- A 5.1.1 Werden dem Standesamt ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und bestehen begründete Zweifel an der Echtheit dieser Urkunden, so soll ihre Anerkennung von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig gemacht werden. Die Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist (§ 13 des Konsulargesetzes¹).
- A 5.1.2 In Staaten, in denen das Legalisationsverfahren wegen des unzuverlässigen Urkundenwesens eingestellt worden ist, kann die zuständige deutsche Auslandsvertretung um Überprüfung der Urkunde im Amtshilfeverfahren gebeten werden. Die Liste der Staaten, in denen das Legalisationsverfahren ausgesetzt ist, und Merkblätter über das Verfahren zur Urkundenüberprüfung können auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.konsularinfo.diplo.de) eingesehen werden.

A 5.2 Apostille

- A 5.2.1 Die Legalisation kann nicht verlangt werden, wenn die Urkunde in einem Vertragsstaat des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 876)² ausgestellt worden ist und das Übereinkommen im Verhältnis zwischen diesem Staat und Deutschland gilt. An die Stelle der Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung tritt die Apostille durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat. Die Apostille bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.
- A 5.2.2 Die Anwendung des Übereinkommens setzt ein ausreichend zuverlässiges Urkundenwesen voraus. Daher gibt das Übereinkom-

1 KG s. GS Nr. 95.

2 ApostilleÜb s. GS Nr. 290.

men den Vertragsstaaten die Möglichkeit, Einspruch gegen den Beitritt weiterer Staaten einzulegen. In diesem Fall gilt der Beitritt nicht gegenüber dem Staat, der den Einspruch erhebt. Deutschland macht gelegentlich von der Möglichkeit des Einspruchs Gebrauch; daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher vorliegt.

- A5.2.3 Der Text des Übereinkommens, die Liste der Vertragsstaaten und gegebenenfalls erhobene Einsprüche können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden; weitere Informationen zum Erhalt der Apostille und zu den Vertragsstaaten können auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes eingesehen werden (www.konsularinfo.diplo.de).

A5.3 EU-Apostillenverordnung

Nach der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillenverordnung)³ kann eine Legalisation oder Apostille für Personenstandsurkunden aus EU-Mitgliedstaaten nicht verlangt werden. Eine Übersetzung der Urkunde kann regelmäßig nur verlangt werden, wenn dieser kein mehrsprachiges Formular (Übersetzungshilfe) nach der EU-Apostillenverordnung beigelegt ist. In diesen Fällen ist auch eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates dazu qualifiziert ist, zu akzeptieren.

Der Text der Verordnung und die Formulare für die Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars können auf der Internetseite des Europäischen Justizportals www.e-justice.europa.eu eingesehen, abgerufen und anhand von dynamischen Formularen ausgefüllt werden. Eine Urkundenüberprüfung kann auch auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/imi-net/> erfolgen.

A5.4 Sonstige Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation

Das Anbringen der Apostille kann nicht verlangt werden, wenn

³ ApostillenVO-EU s. GS Nr.206.

durch eines der nachfolgend genannten Übereinkommen oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft Urkunden von der Legalisation befreit sind:

- A 5.4.1 Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411), bekannt gemacht am 19. Juli 1907 (RGBl. S. 415)⁴,
- A 5.4.2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4. November 1985 (BGBl. 1988 II S. 126) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 8 des Abkommens (BGBl. 1988 II S. 697, 1994 II S. 3703)⁵,
- A 5.4.3 Deutsch-luxemburgisches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 3. Juni 1982 (BGBl. 1983 II S. 698) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 9 des Abkommens (BGBl. 1984 II S. 498)⁶,
- A 5.4.4 Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 61) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 13. März 1952 (BGBl. II S. 436)⁷,
- A 5.4.5 Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu den Artikeln 10 und 14 des Vertrages (BGBl. 1982 II S. 459, 1984 II S. 915)⁸,

4 BeglVertr (Schweiz) s. GS Nr. 290 CH.

5 PStAbk (Schweiz) s. GS Nr. 203 CH.

6 PStAbk (Lux.) s. GS Nr. 203 L.

7 BeglVertr (Österr.) s. GS Nr. 290 A.

8 PStVertr (Österr.) s. GS Nr. 203 A.

- A 5.4.6 Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 30. Juni 1953 (BGBl. II S. 186)⁹,
- A 5.4.7 Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (RGBl. 1939 II S. 848) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 26. Juni 1952 (BGBl. II S. 634)¹⁰,
- A 5.4.8 Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85)¹¹,
- A 5.4.9 Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069)¹²,
- A 5.4.10 Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100)¹³,
- A 5.4.11 Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813)¹⁴,
- A 5.4.12 Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1977 II S. 774)¹⁵,
- A 5.4.13 Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086)¹⁶,
- A 5.4.14 Urkunden im Anwendungsbereich des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Aner-

9 BeglAbk (Dän.) s. GS Nr. 290 DK.

10 RechtshAbk (Griech.) s. GS Nr. 290 GR.

11 LegDiplKonsUrkÜb s. GS Nr. 291.

12 BeglVertr (Ital.) s. GS Nr. 290 I.

13 BeglAbk (Frankr.) s. GS Nr. 290 F.

14 BeglAbk (Belg.) s. GS Nr. 290 B.

15 IntPStUrkÜb s. GS Nr. 201.

16 EhefZÜb s. GS Nr. 214.

kennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)¹⁷.

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den genannten Übereinkommen und die Texte der sonstigen Abkommen und Verträge können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen

A.6.1 Grundsatz

Die Rechtswirksamkeit einer ausländischen Entscheidung ist zunächst nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹ zu prüfen. Die Wirksamkeit eines in einer ausländischen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfts ist nach dem anzuwendenden Recht zu prüfen. Zur Anerkennung ausländischer Urkunden siehe Nummer A 5.

A.6.2 Entscheidungen in Ehesachen

A 6.2.1 Nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)² sind Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Verordnung Anwendung findet (alle Mitgliedstaaten außer Dänemark), ohne weitere Förmlichkeit unmittelbar auch in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, wenn keines der in Artikel 22 der Verordnung geregelten Anerkennungshindernisse vorliegt. Regelmäßig kann von der Wirksamkeit der Entscheidung ausgegangen werden, wenn diese unanfechtbar ist und eine Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang I) vorgelegt wird (siehe aber Nummer A 6.2.5). Die Bescheinigung

¹⁷ Brüssel-IIa-VO s. GS Nr. 215.

¹ FamFG s. GS Nr. 72.

² Brüssel-IIa-VO s. GS Nr. 215.

bedarf keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit. Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Bescheinigung, kann die Auflösung der Ehe auch durch Vorlage einer Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung nachgewiesen werden.

A 6.2.2 Dies gilt

1. für Entscheidungen in Verfahren, die nach dem 1. März 2005 eingeleitet worden sind (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
2. für Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005 in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, in Verfahren ergangen sind, die in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 eingeleitet worden sind (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
3. für Entscheidungen, die nach dem 1. März 2005 in Verfahren ergangen sind, die in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 eingeleitet worden sind in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, wenn das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 oder eines Abkommens übereinstimmen, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegenüber dem betreffenden Staat in Kraft war (Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
4. für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 in Verfahren ergangen sind, die vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden sind, wenn das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die die in Nummer 3 genannte Voraussetzung erfüllen (Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); Gleiches gilt in ergänzender Auslegung des Artikels 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, wenn das Verfahren vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden, die Entscheidung aber nach dem 1. März 2005 ergangen ist.

A 6.2.3 Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark seit dem 1. März 2005

anzuwenden. Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist am 1. März 2001 für die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark in Kraft getreten; sie ist am 28. Februar 2005 außer Kraft getreten.

A 6.2.4 Ist die Mitgliedschaft eines Staates nach dem 1. März 2001 begründet worden, so ist für das Inkrafttreten der Verordnungen bzw. den Beginn ihrer Anwendung jeweils der Zeitpunkt des Beitritts maßgebend. Dementsprechend tritt bei Staaten, die zum 1. Mai 2004 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, für die Anwendung der Nummer A 6.2.2 Nummer 2 bis 4 dieses Datum an die Stelle des 1. März 2001. Für Staaten, die nach dem 1. März 2005 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, ist bei der Anwendung der Nummer A 6.2.2 Nummer 1 der Tag des Beitritts maßgeblich.

A 6.2.5 Von dem Anwendungsbereich der Verordnung werden nicht erfasst

1. Entscheidungen religiöser Institutionen, die nur innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft gelten,
2. dänische Entscheidungen, da Dänemark an EU-Gemeinschaftsakten betreffend Innen- und Rechtspolitik derzeit nicht teilnimmt.

Brüssel-IIa-VO Art. 2 Nr. 3

A 6.2.6 Jeder Partei, die ein Interesse daran hat (insbesondere den Ehegatten der aufgelösten Ehe und ihren Kindern), steht das Recht zu, die Feststellung des Familiengerichts zu beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist. Ist bekannt, dass das Familiengericht mit einem Anerkennungsverfahren befasst ist, so sind Amtshandlungen, die eine wirksame Auflösung der Ehe voraussetzen, bis zur Rechtskraft der beantragten Entscheidung auszusetzen.

Brüssel-IIa-VO Art. 21 Abs. 3
IntFamRVG § 10

Sind Umstände bekannt, die Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung begründen (z. B. Anhaltspunkte für einen schweren Verfahrensfehler oder für einen sonstigen möglichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung [ordre public]), ist von den Beteiligten eine amtliche Übersetzung der Entscheidung zu fordern. Dies gilt entsprechend, wenn sich aus der Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang I) ergibt, dass die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist; in diesem Fall ist zusätzlich eine der in Artikel

Brüssel-IIa-VO Art. 22

37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 genannten Urkunden nebst beglaubigter Übersetzung zu fordern; auch diese Unterlagen bedürfen keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

- A 6.2.7 Wird eine Entscheidung, die von der EG-Verordnung nicht erfasst wird, vorgelegt, ist sie im deutschen Rechtsbereich nur dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung oder das gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Feststellung wird durch eine Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses nicht entbehrlich. Kann eine ausländische Entscheidung in Ehesachen trotz aller Bemühungen von den Beteiligten nicht beschafft werden, so ist der Antrag gleichwohl vorzulegen.

FamFG § 107

Wird dem Standesamt eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung erforderlich ist, soll der Antrag aufgenommen und der zuständigen Landesjustizverwaltung vorgelegt werden. Örtlich zuständig für die Feststellung ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll. Soweit hiernach keine Zuständigkeit besteht, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

- A 6.2.8 Einer Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung bedürfen nicht

1. Entscheidungen, die ein Gericht oder eine Behörde des Staates getroffen hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, wenn keiner der Ehegatten Deutscher war oder als heimatloser Ausländer oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling dem deutschen Recht unterstand (Heimatstaatentscheidungen); die Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich ist nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen,

FamFG § 107
Abs. 1

2. Entscheidungen, die vor dem 1. November 1941 am Rande des Heiratseintrags vermerkt worden sind. FamFG § 107 Abs. 10

A 6.2.9 Im Rahmen einer Beurkundung ist die Vorfrage, ob eine im Ausland erfolgte Heimatstaatentscheidung anzuerkennen oder eine Privatscheidung ohne staatliche Beteiligung in Deutschland gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wirksam ist, vom Standesamt oder der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde zu prüfen. Die Beurkundung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass im Falle einer Heimatstaatentscheidung (A 6.2.8) kein zulässiges Anerkennungsverfahren durchgeführt worden ist. Die Betroffenen können in diesem Fall aber darauf hingewiesen werden, dass ihnen das Anerkennungsverfahren nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichwohl offensteht. In Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Gerichts nach § 49 Absatz 2 des Gesetzes herbeigeführt werden.

A 6.3 Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen

Wird eine ausländische Entscheidung über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft vorgelegt, ist ihre Anerkennung nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen.

A 6.4 Entscheidungen über Todeserklärung

Wird eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit vorgelegt, ist diese anzuerkennen, wenn sie

1. von einem Gericht eines Vertragsstaates der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (BGBl. 1955 II S. 701)³, die für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1967 außer Kraft getreten ist, getroffen worden ist und der Verschollene einem dieser Vertragsstaaten angehörte, oder
2. von einem Gericht eines anderen Staates getroffen worden ist, der Verschollene nur diesem Staat angehörte und keines der in § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Anerkennungshindernisse vorliegt.

³ TodErklKonv s. GS Nr. 230.